

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 06.03.2024

6. Verordnung: Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER ZUM SCHUTZ DER ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN FLÄCHEN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zwischenwasser hat mit Beschluss vom 15.02.2024 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen beschlossen.

Gemäß § 18 in Verbindung mit dem § 50 Abs. 1 lit. a Z. 9 GG., LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich für alle öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, sämtliche Anlagen bei Schulen, Kindergärten und Betreuungseinrichtungen sowie Sportanlagen in Zwischenwasser, das sind insbesondere folgende Flächen:

- a) Sportflächen
 - Schulsportplatz Muntlix
 - Sportplatz Dafins
- b) Erholungsflächen
 - Vorplatz Gemeindeamt
 - Vorplatz Frödischsaal
 - Alle Schulplätze (VS Muntlix, VS Batschuns, VS Dafins, MS Zwischenwasser)
 - Sämtliche öffentliche Grünflächen
- c) Kirchen
 - Pfarrkirche Hl. Fidelis Muntlix
 - Pfarrkirche Hl. Johannes der Täufer Batschuns
 - Pfarrkirche Hl. Josef Dafins
- d) Öffentliches Wassergut
 - Frutz (Bachbett, Damm)
 - Frödisch (Bachbett, Damm)
 - Mühlobelbach

Die Lage der genannten Flächen ist im beiliegenden Lageplan verdeutlicht.

§ 2**Allgemeines**

(1) Die angeführten Anlagen dienen der Bevölkerung sowie den Gästen zur Erholung und können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

§ 3**Verbote**

(1) Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Befahren der Grün- und Sportplatzflächen, ausgenommen Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Pflege der Anlage dienen;
- b) Konsum von alkoholischen Getränken; vom Verbot ausgenommen sind von dem Bürgermeister bewilligte Veranstaltungen und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und der Gemeinde durchgeführte Veranstaltungen, welche keiner Bewilligung bedürfen;
- c) das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst; vom Verbot ausgenommen sind von dem Bürgermeister bewilligte Veranstaltungen und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und der Gemeinde durchgeführte Veranstaltungen, welche keiner Bewilligung bedürfen;
- d) Abbrennen von Lagerfeuern und das Abhalten von Grillfesten auf den Flächen gem. § 1 a) - d), ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen
- e) Abspielen von Musik bzw. das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nach 22.00 Uhr, sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkungen hervorruft. Eine Ausnahme besteht bei Vorliegen eines veranstaltungsrechtlichen Bescheides des Bürgermeisters;
- f) Benützung und Aufenthalt auf den Sport- und Erholungsflächen nach 22.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen.

Von diesen Verboten sind von der Gemeinde mit einer Berechtigung versehene Personen(gruppen) oder genehmigte Veranstaltungen ausgenommen.

§ 4**Strafbestimmungen**

(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht – sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand erfüllt wird – eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 GG und ist gemäß § 99 Abs. 4 GG von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n B a c h m a n n , M S c



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.